

INHALT

§1	Allgemeines – Geltungsbereich.....	1
§2	Angebot – Angebotsunterlagen.....	1
§3	Schutzrechte Dritter – Vertraulichkeit.....	1
§4	Preise – Zahlungsbedingungen.....	1
§5	Fristen, Termine und Verzug.....	1
§6	Entgegennahme, Teillieferungen und Versand.....	2
§7	Mängelgewährleistung.....	2
§8	Gesamthaftung.....	2
§9	Eigentums- und Urheberrechte.....	2
§10	Eigentumsvorbehaltssicherung.....	2
§11	Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anwendbares Recht.....	2
§12	Salvatorische Klausel.....	2

§1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden, Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) gelten für sämtliche uns erteilten Aufträge einschließlich unserer gesamten Lieferungen und Leistungen. Anderslautende „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ des Auftraggebers werden auch bei unserer widerspruchslosen Entgegennahme nicht Vertragsbestandteil.
- (2) Abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen; diese werden nur zum Vertragsinhalt, wenn der Auftragnehmer diese ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 I BGB.

§2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, sind unsere Angebote freibleibend. Sofern nichts anderes vereinbart, halten wir uns an unsere Angebote 4 Wochen gebunden.
- (2) Verbindlich erteilte Aufträge können vom Auftraggeber nur mit unserer Zustimmung geändert werden; der Auftraggeber hat uns in diesem Falle sämtliche durch die Auftragsänderung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Im Falle einer Auftragsstornierung durch den Auftraggeber besteht ein Anspruch auf Zahlung einer vereinbarten Vergütung abzüglich von uns etwa ersparter Aufwendungen.
- (3) Auf unbestimmte Zeit geschlossene Daueraufträge können beiderseits nur mit einer Frist von mindestens 1 Monat zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (4) Durch den Auftraggeber gelieferte Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, technischen Daten, Gewichts- und Maßangaben sowie Berechnungen und sonstigen Unterlagen sind für uns nicht verbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (5) Die vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen wie Zeichnungen, Daten, Muster, Modelle oder dergleichen sind für uns allein maßgebend. Der Auftraggeber haftet für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die technische Durchführbarkeit dieser Unterlagen. Wir sind nicht verpflichtet, eine Überprüfung durchzuführen, es sei denn, die Überprüfung ist ausdrücklich Bestandteil unseres Auftrages.

§3 Schutzrechte Dritter – Vertraulichkeit

- (1) Sind im Anforderungsprofil des Auftraggebers Zeichnungen, Modelle oder Muster enthalten, so steht der Auftraggeber dafür ein, dass durch deren Verwendung Eigentums- oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und hat uns von allen durch eine Rechtsverletzung entstehenden Nachteilen bzw. Ansprüchen Dritter in dieser Hinsicht freizustellen und Ersatz des entstehenden Schadens zu leisten.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Vertraulichkeit bzgl. der Arbeitsergebnisse sowie allen seitens des Auftraggebers übermittelten Sachinformationen und Unterlagen gegenüber Dritten. Diese Verpflichtung beginnt mit der Auftragserteilung und endet 3 Jahre nach Beendigung des Auftrages.
Zusätzliche Anforderungen/ Festlegungen an die Vertraulichkeit können vor der Beauftragung / dem Projektbeginn in einer gesonderten Vereinbarung explizit geregelt werden.

§4 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Mögliche Zölle, Steuern oder sonstige gesetzliche Abgaben sind vom Auftraggeber zu übernehmen und werden diesem durch uns gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) in EUR innerhalb von 18 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Zahlung ist per Banküberweisung in EUR vorzunehmen, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen

ist. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank zu fordern, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von 10 % jährlich; der Nachweis eines höheren oder eines geringeren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber kommt spätestens in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.

- (5) Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Zinsvorschriften des HGB bei beiderseitigem Handelsgeschäft gelten daneben.
- (6) Für offensichtliche Irrtümer und Abweichungen in Angeboten, Rechnungen oder Bestätigungen behalten wir uns die Berichtigung und Nachberechnung ausdrücklich vor. Gleiches gilt für Übermittlungsfehler. Für wesentliche Änderungen maßgeblicher Kostenfaktoren, wie z.B. Frachtkosten oder Devisenkursänderungen behalten wir uns eine angemessene Anpassung der vereinbarten Preise vor.
- (7) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (8) Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, sind wir berechtigt, in Höhe unserer dann noch offenen Zahlungsverforderung die Beibringung einer bankmäßigen Sicherheitsleistung zu fordern. Gerät der Auftraggeber mit der Beibringung der Sicherheitsleistung in Verzug, so sind wir berechtigt, nach vorhergehender Fristsetzung zur Leistungserfüllung von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 finden auch dann Anwendung, wenn in das Vermögen des Bestellers die Zwangsvollstreckung betrieben wird, der Auftraggeber seine Zahlung einstellt oder er um einen Vergleich oder ein Moratorium nachsucht.

§5 Fristen, Termine und Verzug

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Fristen und Termine sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie unserem Angebot entsprechen. Abweichende Fristen und Termine setzen unsere schriftliche Zustimmung voraus.
- (3) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Zu der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers gehört die Zurverfügungstellung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Zeichnungen und Muster etc. Die Lieferfrist wird neu festgelegt bei zwischenzeitlichen Änderungswünschen, die in der Bestellung nicht enthalten waren.
- (4) Sollte auch nur eine der Parteien der Ansicht sein, dass Einzelheiten der Ausführung offen sind, beginnen die Lieferfristen erst nach völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten.
- (5) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Unternehmen verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (6) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, vereinbarte Fristen und Termine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit danach nach billigem Ermessen zu verlängern beziehungsweise zu verschieben. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die frist- beziehungsweise termingerechte Auftragsdurchführung ohne unser Verschulden wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Rohstoffmangel, Energieknappheit, Streik und Aussperrung sowie sonstige Betriebsstörungen, gleich ob diese Ereignisse bei uns selbst, bei unseren Lieferanten oder im öffentlichen Verkehr eintreten.
- (7) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (8) Erwächst dem Auftraggeber wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, ein Schaden, so kann der Auftraggeber eine Verzugsentschädigung fordern. Die lässt allerdings das nach diesen Bedingungen geregelte Rücktrittsrecht nach § 7 Abs. 3 unberührt. Weitergehende Ansprüche wegen Verzuges sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruht.
- (9) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers, insbesondere bei Lieferverzug, bleiben unberührt.

§6 Entgegennahme, Teillieferungen und Versand

- (1) Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- (2) Teillieferungen sind jederzeit zulässig, soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind bzw. ausdrücklich vereinbart sind.
- (3) Die Lieferung unserer Leistungen (Planungsunterlagen, Zeichnungen etc.) mit Hilfe von elektronischer Datenübermittlung ist zulässig. Der vollständige Ergebniseingang beim Auftraggeber wird durch uns geprüft. Bei Ergebnislieferung mittels Email ist der Empfang der Lieferung durch den Auftraggeber zu bestätigen.

§7 Mängelgewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. In jedem Fall hat der Auftraggeber offene Mängel binnen zwei Wochen ab Entgegennahme der Lieferung, verdeckte Mängel binnen zwei Wochen ab Entdeckung uns schriftlich anzuzeigen. Verstößt der Besteller gegen die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche.
- (2) Sämtliche Mängelgewährleistungsansprüche unterliegen einer Verjährungsfrist von einem Jahr, berechnet nach Gefahrenübergang.
- (3) Mängel eines Teils der Lieferung oder Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Auftragsdurchführung, es sei denn die mangelfreie Teillieferung oder Teilleistung wäre für den Auftraggeber ohne Interesse.
- (4) Im Falle einer fristgerechten und begründeten Mängelrüge, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung /Nachlieferung eines von uns zu vertretenen Mangels an der Kaufsache fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder, wenn der Mangel nicht unerheblich ist, vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche wegen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geltend macht. Darüber hinaus haften wir für Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Wir haften nicht für Mangelfolgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers beziehungsweise Dritter. Für unmittelbare Schäden haften wir nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Der Schadensersatzanspruch ist auf die Höhe des vereinbarten Nettopreises der Konstruktion bzw. Dienstleistung beschränkt.

§8 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorhergehenden Bestimmungen ausgeführt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- (2) Der Haftungsausschluss für sonstige Schadensersatzansprüche gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsführer, leitenden Angestellten, freien Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Der Haftungsausschluss gilt darüber hinaus auch nicht, soweit ein Schaden durch die Leistungen unserer Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Für den Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen des BGB.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Im Falle der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den unmittelbaren Schaden und der Höhe nach auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt, soweit die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden nicht höher sind. Im letzteren Fall ist die Haftung auf die entsprechenden nach Art und Höhe vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einfacher fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit.

§9 Eigentums- und Urheberrechte

- (1) An sämtlichen Unterlagen und sonstigen Gegenständen (Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Diagrammen, Auslegungen und Berechnungen, Herstellvorschriften, Angeboten usw.), die wir dem Auftraggeber im Zuge der Vertragsanbahnung beziehungsweise der Vertragsdurchführung überlassen, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt der Vertrag nicht zustande, so sind uns diese Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Besteht der Vertragsgegenstand in der Lieferung einer planerischen oder sonstig überwiegend geistigen Leistung (z.B. Entwurfs- bzw. Entwicklungsarbeiten), ist der Auftraggeber auf die vertraglich vereinbarte Nutzung der Leistung zu eigenen Zwecken beschränkt. Eine Weitergabe des Entwurfs- bzw. Entwicklungsergebnisses an Dritte setzt eine vorherige schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien voraus.
- (3) Der HAL-Engineering GmbH stehen sämtliche Schutzrechte aus einer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung entstandenen Erfindung und/oder im Zusammenhang hiermit gewonnenem Know-how zu.
- (4) Es ist möglich, die im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung entstandenen Erfindungen – Dienstleistungen – im Rahmen einer "angemessenen" Abfindung zu vergüten. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus den Richtlinien im Arbeitnehmererfindungsgesetz - ArbNErfG -.
- (5) Kommt keine Einigung über die Höhe der Vergütung zustande, kann auch die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) hinzugezogen werden. Erst wenn auch mithilfe der Schiedsstelle keine Einigung erreicht wurde, kann die Höhe der Vergütung gerichtlich ermittelt/ festgelegt werden.

§10 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache (z.B. Planungs- und Fertigungsunterlagen, Datenträger etc.) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen oder ein Zurückaltungsrecht auszuüben.
- (2) In der Rücknahme der Kaufsache bzw. die Ausübung des Zurückaltungsrechts durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, dieser wird ausdrücklich und schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- (3) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggebers unverzüglich schriftlich eine Nachricht an uns abzusenden, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

§11 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anwendbares Recht

- (1) Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB ist, so ist unser Geschäftssitz in Halle (Saale) Gerichtsstand. Dasselbe gilt, wenn es sich bei dem Auftraggeber um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder wenn der Auftraggeber keinen eigenen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Halle (Saale) auch Erfüllungsort. Die Gerichtsstandsvereinbarungen in Satz 1 und 2 gelten nicht bei einer durch Gesetz begründeten, abweichenden ausschließlichen Zuständigkeit.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§12 Salvatorische Klausel

- (1) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.
- (2) Beide Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Neuregelung zu vereinbaren.

HAL-Engineering GmbH

Thüringer Straße 30
D-06112 Halle (Saale)

HRB 16179 | Registergericht Stendal

Tel.: 0345- 13092 0
Fax: 0345- 13092 55
E-Mail: info@hal-engineering.de
Web: www.hal-engineering.de

USt-IdNr.: DE277961884